

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname : Spray On  
UFI : 4RM0-K0HP-U00S-YTVP  
Produktart : Biozid

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Desinfektionsmittel

##### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

##### Lieferant

Laboratorium Dr. Deppe GmbH  
Hooghe Weg 35  
D-47906 Kempen  
T +49 21 52 55 65 0 - F +49 21 52 50 84 9  
[sdb@dr-deppe.de](mailto:sdb@dr-deppe.de) - [www.dr-deppe.de](http://www.dr-deppe.de)

##### E-Mail sachkundige Person:

[sdb@dr-deppe.de](mailto:sdb@dr-deppe.de)

#### 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : INTERNATIONAL: +49 - (0) 6132 - 84463, GBK GmbH (24h - 7d/w - 365d/a)

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

##### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 H225  
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1 H318  
Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, H336  
betäubende Wirkungen  
Volltext der Gefahrenhinweise: Siehe Abschnitt 16

##### Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Verursacht schwere Augenschäden. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

##### Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS02

GHS05

GHS07

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Enthält :

2-Propanol; n-Propanol

Gefahrenhinweise (CLP) :

H225 - Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

H336 - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

- Sicherheitshinweise (CLP) : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.  
P261 - Einatmen von Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden.  
P280 - Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.  
P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.  
P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM, Arzt anrufen.  
P403+P235 - An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
- Zusätzliche Sätze : Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten.

### 2.3. Sonstige Gefahren

- Andere Gefahren, die zu keiner Klassifizierung führen : Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.  
PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich  
vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich

| Komponente           |   |
|----------------------|---|
| 2-Propanol (67-63-0) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| n-Propanol (71-23-8) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2. Gemische

| Name  | Produktidentifikator   | %           | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]        |
|---|--|-------------|---|
| 2-Propanol<br>(Aktiver Stoff (Biozid))<br>Stoff mit nationalem Arbeitsplatzgrenzwert (DE) | (CAS-Nr.) 67-63-0<br>(EG-Nr.) 200-661-7<br>(EG Index-Nr.) 603-117-00-0<br>(REACH-Nr) 01-2119457558-25-xxxx | ≥ 25 – < 50 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Irrit. 2, H319<br>STOT SE 3, H336 |
| n-Propanol<br>(Aktiver Stoff (Biozid))  | (CAS-Nr.) 71-23-8<br>(EG-Nr.) 200-746-9<br>(EG Index-Nr.) 603-003-00-0<br>(REACH-Nr) 01-2119486761-29-xxxx | ≥ 10 – < 20 | Flam. Liq. 2, H225<br>Eye Dam. 1, H318<br>STOT SE 3, H336   |

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.  
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Bei Auftreten von Atemwegssymptomen: Giftnotruf oder einen Arzt anrufen.

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|   |   |
|---|---|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt  | : Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen.  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort einen Arzt rufen.                  |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Bei Unwohlsein Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen. Den Mund mit Wasser ausspülen. Einer bewusstlosen Person nichts in den Mund einflößen. KEIN Erbrechen herbeiführen. |

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

|                                      |  |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen                   | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Schwere Augenschäden.                            |

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1. Löschmittel

|                         |   |
|-------------------------|---|
| Geeignete Löschmittel   | : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Wasser im Vollstrahl.   |

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|   |  |
|---|--|
| Brandgefahr                               | : Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.   |
| Explosionsgefahr                          | : Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. Dämpfe können, da sie schwerer sind als Luft, sich am Boden entlang über große Entfernungen hinweg bewegen und sich entzünden, wobei ein Zurückschlagen zur Quelle möglich wird. |
| Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall | : Mögliche Freisetzung giftiger Rauchgase. Stickoxide. Kohlendioxid. Kohlenmonoxid.  |

### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                |   |
|--------------------------------|---|
| Löschanweisungen               | : Behälter mit Wassersprühstrahl schützen.  |
| Schutz bei der Brandbekämpfung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung. |
| Sonstige Angaben               | : Löschwasser nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen. Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.     |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

|                  |   |
|------------------|---|
| Notfallmaßnahmen | : Verunreinigten Bereich lüften. Kein offenes Feuer, keine Funken und nicht rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Einatmen von Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. |
|------------------|---|

#### 6.1.2. Einsatzkräfte

|                  |   |
|------------------|---|
| Schutzausrüstung | : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung". |
|------------------|---|

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in den Untergrund vermeiden. Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

|                     |   |
|---------------------|---|
| Reinigungsverfahren | : Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Mechanisch aufnehmen (aufwischen, aufkehren) und in geeigneten Behältern zur Entsorgung sammeln. Falls das Produkt in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen. |
|---------------------|---|

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Sonstige Angaben : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zum sicheren Umgang. Siehe Abschnitt 7. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Weitere Angaben zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Zusätzliche Gefahren beim Verarbeiten : Bei Gebrauch Bildung entzündbarer Dampf-Luftgemische möglich.  
Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Gas, Nebel, Dampf, Aerosol vermeiden. Die Dämpfe sind schwerer als Luft und können sich am Boden ausbreiten.  
Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Behälter und zu befüllende Anlage erden.  
Lagerbedingungen : An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren. Vor Frost schützen.  
Wärme- oder Zündquellen : Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Vor Hitze und direkter Sonnenbestrahlung schützen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.  
Zusammenlagerungshinweise : Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### 8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

| 2-Propanol (67-63-0)  |                         |
|---|-------------------------|
| <b>Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)</b> |                         |
| Lokale Bezeichnung  | Propan-2-ol             |
| AGW (OEL TWA) [1]   | 500 mg/m <sup>3</sup>   |
| AGW (OEL TWA) [2]   | 200 ppm                 |
| Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung                               | 2(II)                   |
| Anmerkung   | DFG;Y                   |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS900                 |
| <b>Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)</b>                    |                         |
| Lokale Bezeichnung  | Propan-2-ol             |
| BLV   | 25 mg/l                 |
| Anmerkung   | B, b; U, b, 11/2012 DFG |
| Rechtlicher Bezug   | TRGS 903                |

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

| <b>2-Propanol (67-63-0)</b>                   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 888 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 500 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 26 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 89 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 319 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 140,9 mg/l                  |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 140,9 mg/l                  |
| PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)        | 140,9 mg/l                  |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                     | 552 mg/kg Trockengewicht    |
| PNEC sediment (Meerwasser)                    | 552 mg/kg Trockengewicht    |
| <b>PNEC (Boden)</b>                           |                             |
| PNEC Boden                                    | 28 mg/kg Trockengewicht     |
| <b>PNEC (Oral)</b>                            |                             |
| PNEC oral (Sekundärvergiftung)                | 160 mg/kg                   |
| <b>PNEC (STP)</b>                             |                             |
| PNEC Kläranlage                               | 2251 mg/l                   |

| <b>n-Propanol (71-23-8)</b>                   |                             |
|---|-----------------------------|
| <b>DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)</b>               |                             |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ         | 1723 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 136 mg/kg Körpergewicht/Tag |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 268 mg/m <sup>3</sup>       |
| <b>DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)</b>       |                             |
| Akut - systemische Wirkung, inhalativ         | 1036 mg/m <sup>3</sup>      |
| Langfristige - systemische Wirkung, oral      | 61 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ | 80 mg/m <sup>3</sup>        |
| Langzeit - systemische Wirkung, dermal        | 81 mg/kg Körpergewicht/Tag  |
| <b>PNEC (Wasser)</b>                          |                             |
| PNEC aqua (Süßwasser)                         | 6,83 mg/l                   |
| PNEC aqua (Meerwasser)                        | 0,683 mg/l                  |
| <b>PNEC (Sedimente)</b>                       |                             |
| PNEC sediment (Süßwasser)                     | 27,5 mg/kg Trockengewicht   |

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|                            |                           |
|----------------------------|---------------------------|
| PNEC sediment (Meerwasser) | 2,75 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (Boden)</b>        |                           |
| PNEC Boden                 | 1,49 mg/kg Trockengewicht |
| <b>PNEC (STP)</b>          |                           |
| PNEC Kläranlage            | 96 mg/l                   |

### 8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes sorgen. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein.

### 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

#### 8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

##### Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille tragen. EN 166. Augen-Notduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein

#### 8.2.2.2. Hautschutz

##### Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 340. EN 13034

##### Handschutz:

Bei wiederholtem oder länger anhaltendem Kontakt Handschuhe tragen. Butylkautschuk. EN 374. Die Wahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von anderen Qualitätsmerkmalen abhängig, die sich von Hersteller zu Hersteller unterscheiden. Bitte beachten Sie die vom Hersteller angegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit. Handschuhe müssen nach jeder Verwendung und bei Auftreten von Verschleißspuren oder Perforation ersetzt werden

#### 8.2.2.3. Atemschutz

##### Atemschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Bei Handhabung größerer Mengen: Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Kurzzeitexposition. Atemschutzgerät mit Filter. EN 143. A-P2. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Einzelheiten zu Einsatzvoraussetzungen und maximalen Einsatzkonzentrationen sind der DGUV Regel 112-190 - Benutzung von Atemschutzgeräten zu entnehmen.

#### 8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### Sonstige Angaben:

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen. Die oben genannten Hinweise zur Schutzausrüstung beziehen sich auf den gewerblichen Umgang mit größeren Mengen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssig

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|   |   |
|---|---|
| Farbe   | : farblos.  |
| Geruch  | : Charakteristisch.   |
| Geruchsschwelle                                   | : Nicht verfügbar   |
| Schmelzpunkt                                      | : -127,1 °C (1013 hPa)  |
| Gefrierpunkt                                      | : Nicht verfügbar   |
| Siedepunkt  | : 82 °C   |
| Brennbarkeit                                      | : Nicht anwendbar   |
| Explosive Eigenschaften                           | : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich. Bildung explosionsfähiger Dampf-Luftgemische möglich. |
| Brandfördernde Eigenschaften                      | : Nicht brandfördernd.  |
| Explosionsgrenzen                                 | : Nicht verfügbar   |
| Untere Explosionsgrenze (UEG)                     | : 2 vol %   |
| Obere Explosionsgrenze (OEG)                      | : 12 vol %  |
| Flammpunkt  | : 23 °C   |
| Zündtemperatur                                    | : 400 °C  |
| Zersetzungstemperatur                             | : Nicht verfügbar   |
| pH-Wert   | : Nicht verfügbar   |
| Viskosität, kinematisch                           | : Nicht verfügbar   |
| Löslichkeit                                       | : Wasser: vollkommen mischbar   |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar   |
| Dampfdruck  | : 48 hPa (20 °C)  |
| Dampfdruck bei 50 °C                              | : Nicht verfügbar   |
| Dichte  | : 0,88 – 0,89 g/cm <sup>3</sup>   |
| Relative Dichte                                   | : Nicht verfügbar   |
| Relative Dampfdichte bei 20 °C                    | : Nicht verfügbar   |
| Partikelgröße                                     | : Nicht anwendbar   |
| Partikelgrößenverteilung                          | : Nicht anwendbar   |
| Partikelform                                      | : Nicht anwendbar   |
| Seitenverhältnis der Partikel                     | : Nicht anwendbar   |
| Partikelaggregatzustand                           | : Nicht anwendbar   |
| Partikelabsorptionszustand                        | : Nicht anwendbar   |
| Partikelspezifische Oberfläche                    | : Nicht anwendbar   |
| Partikelstaubigkeit                               | : Nicht anwendbar   |

## 9.2. Sonstige Angaben

### 9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine anhaltende Brennbarkeit : Ja

### 9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC-Gehalt : 59,81 %

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Das Produkt ist nicht reaktiv unter normalen Gebrauchs-, Lagerungs- und Transportbedingungen.

### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel.

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lager- und Anwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

|   |   |
|---|---|
| Akute Toxizität (Oral)                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (Dermal)                                  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Akute Toxizität (inhalativ)                               | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut                             | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Schwere Augenschädigung/-reizung                          | : Verursacht schwere Augenschäden.  |
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut                        | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Keimzell-Mutagenität                                      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Karzinogenität  | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Reproduktionstoxizität                                    | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |

#### 2-Propanol (67-63-0)

|   |  |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|

#### n-Propanol (71-23-8)

|   |  |
|---|--|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. |
|---|--|

|   |   |
|---|---|
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Aspirationsgefahr   | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

### 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1. Toxizität

|  |   |
|--|---|
| Gewässergefährdend, kurzfristige (akut)      | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |
| Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) | : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt) |

#### 2-Propanol

|                      |   |
|----------------------|---|
| NOEC chronisch Algen | 1800 mg/l (7d; Scenedesmus quadricauda) |
|----------------------|---|

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

#### 2-Propanol (67-63-0)

|                             |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 53 % (5 d)                  |



# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| n-Propanol (71-23-8)        |                             |
|-----------------------------|-----------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Leicht biologisch abbaubar. |
| Biologischer Abbau          | 75 % (20 d)                 |

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

| 2-Propanol (67-63-0)                              |                                   |
|---|-----------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 0,05 (25 °C)                      |
| Bioakkumulationspotenzial                         | Bioakkumulation unwahrscheinlich. |

| n-Propanol (71-23-8)                              |                                       |
|---|---------------------------------------|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | 0,2 (25 °C; pH 7; (OECD-Methode 117)) |

### 12.4. Mobilität im Boden

| 2-Propanol (67-63-0) |                                    |
|----------------------|------------------------------------|
| Ökologie - Boden     | Hohe Mobilitätserwartung im Boden. |

| n-Propanol (71-23-8)                              |   |
|---|---|
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Koc) | 0,633 (Quantitative Struktur-/Aktivitätsbeziehungen (QSAR)) |

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

| Spray On  |  |
|---|--|
| PBT: nicht relevant - keine Registrierung erforderlich  |  |
| vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich |  |

| Komponente           |   |
|----------------------|---|
| 2-Propanol (67-63-0) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |
| n-Propanol (71-23-8) | Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.<br>Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. |

### 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

### 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

|   |   |
|---|---|
| Verfahren der Abfallbehandlung                            | : Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen. Europäischer Abfallkatalog. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt gelangen lassen. Nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgen. |
| Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung | : Recycling oder Entsorgung gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen.   |
| Zusätzliche Hinweise                                      | : Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden.  |

# Spray On






## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|         |   |
|---------|---|
| HP-Code | : HP3 - ‚entzündbar‘:<br>— entzündbarer flüssiger Abfall: flüssiger Abfall mit einem Flammpunkt von unter 60 °C oder Abfälle von Gasöl, Diesel und leichten Heizölen mit einem Flammpunkt von > 55 °C und ≤ 75 °C;<br>— entzündbare pyrophore Flüssigkeiten und fester Abfall: fester oder flüssiger Abfall, der selbst in kleinen Mengen dazu neigt, sich in Berührung mit Luft innerhalb von fünf Minuten zu entzünden;<br>— entzündbarer fester Abfall: fester Abfall, der leicht brennbar ist oder durch Reibung Brand verursachen oder fördern kann;<br>— entzündbarer gasförmiger Abfall: gasförmiger Abfall, der an der Luft bei 20 °C und einem Standarddruck von 101,3 kPa entzündbar ist;<br>— mit Wasser reagierender Abfall: Abfall, der bei Berührung mit Wasser gefährliche Mengen entzündbarer Gase abgibt;<br>— sonstiger entzündbarer Abfall: entzündbare Aerosole, entzündbarer selbsterhitzungsfähiger Abfall, entzündbare organische Peroxide und entzündbarer selbstzersetzlicher Abfall.<br>HP4 - ‚reizend — Hautreizung und Augenschädigung‘: Abfall, der bei Applikation Hautreizungen oder Augenschädigungen verursachen kann. |
|---------|---|

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

| ADR   | IMDG  | IATA  | ADN   | RID   |
|---|---|---|---|---|
| <b>14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer</b>   |   |   |   |   |
| UN 1987   | UN 1987   | UN 1987   | UN 1987   | UN 1987   |
| <b>14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung</b>                                   |   |   |   |   |
| ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol)  | ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol)  | Alcohols, n.o.s. (propan-2-ol ; n-propanol)   | ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol)  | ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol)  |
| <b>Eintragung in das Beförderungspapier</b>   |   |   |   |   |
| UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol), 3, II, (D/E)                    | UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol), 3, II                           | UN 1987 Alcohols, n.o.s. (propan-2-ol ; n-propanol), 3, II                          | UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol), 3, II                             | UN 1987 ALKOHOLE, N.A.G. (2-Propanol ; n-Propanol), 3, II                             |
| <b>14.3. Transportgefahrenklassen</b>   |   |   |   |   |
| 3   | 3   | 3   | 3   | 3   |
|  |  |  |  |  |
| <b>14.4. Verpackungsgruppe</b>  |   |   |   |   |
| II  | II  | II  | II  | II  |
| <b>14.5. Umweltgefahren</b>   |   |   |   |   |
| Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein<br>Meeresschadstoff : Nein                                  | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   | Umweltgefährlich : Nein   |
| Keine zusätzlichen Informationen verfügbar  |   |   |   |   |

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### Landtransport

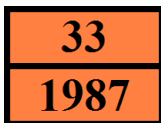
|                             |                  |
|-----------------------------|------------------|
| Klassifizierungscode (ADR)  | : F1             |
| Sondervorschriften (ADR)    | : 274, 601, 640D |
| Begrenzte Mengen (ADR)      | : 1L             |
| Freigestellte Mengen (ADR)  | : E2             |
| Beförderungskategorie (ADR) | : 2              |

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl) : 33  
Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : D/E

### Seeschifftransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 274  
Begrenzte Mengen (IMDG) : 1 L  
Freigestellte Mengen (IMDG) : E2  
EmS-Nr. (Brand) : F-E  
EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-D

### Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2  
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341  
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L  
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353  
PCA Max. Nettomenge (IATA) : 5L  
CAO Max. Nettomenge (IATA) : 60L  
Sondervorschriften (IATA) : A3, A180

### Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1  
Sondervorschriften (ADN) : 274, 601, 640D  
Begrenzte Mengen (ADN) : 1 L  
Freigestellte Mengen (ADN) : E2  
Zusätzliche Anforderungen/Bemerkungen (ADN) :

### Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1  
Sonderbestimmung (RID) : 274, 601, 640D  
Begrenzte Mengen (RID) : 1L  
Freigestellte Mengen (RID) : E2  
Beförderungskategorie (RID) : 2  
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### 15.1.1. EU-Verordnungen

Folgende Verwendungsbeschränkungen (Annex XVII) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sind anwendbar:

| Referenzcode | Anwendbar auf                      |
|--------------|------------------------------------|
| 3(a)         | Spray On ; 2-Propanol ; n-Propanol |
| 3(b)         | Spray On ; 2-Propanol ; n-Propanol |
| 40.          | Spray On ; 2-Propanol ; n-Propanol |

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien.

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

VOC-Gehalt : 59,81 %

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

- Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsvorschriften : Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten. Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten. Es sind zusätzlich die Kennzeichnungsvorschriften der Verordnung (EU) 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten zu beachten. Bei der Werbung für Biozid-Produkte ist folgender Hinweis hinzuzufügen: „Biozidprodukte vorsichtig verwenden. Vor Gebrauch stets Etikett und Produktinformationen lesen.“.
- Produktart (Biozid) : 2 - Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Menschen und Tieren bestimmt sind  
4 - Lebens- und Futtermittelbereich

### Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

| Seveso III Teil I (Gefahrenkategorien von gefährlichen Stoffen)  | Mengenschwelle (in Tonnen) |              |
|--|----------------------------|--------------|
|  | Untere Klasse              | Obere Klasse |
| P5c ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN<br>Entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, nicht erfasst unter P5a und P5b | 5000                       | 50000        |

### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

- Beschäftigungsbeschränkungen : Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen Jugendlicher nach § 22 JArbSchG bei Entstehung von Gefahrstoffen beachten.
- Wassergefährdungsklasse (WGK) : WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
- Störfall-Verordnung (12. BImSchV) : Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: 1.2.5.3  
- Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1  
- Satz 1 :5000000 kg  
- Satz 2 :50000000 kg
- Nationale Vorschriften : BAuA-Nr. N-83352.
- Nationale Regeln und Empfehlungen : TRGS 400: Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen  
TRGS 402: Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition  
TRGS 510: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern  
TRGS 520: Errichtung und Betrieb von Sammelstellen und Zwischenlagern für Kleinmengen gefährlicher Abfälle  
TRGS 900: Arbeitsplatzgrenzwerte  
TRGS 903: Biologische Grenzwerte (BGW)
- Lagerklasse (LGK, TRGS 510) : LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

| Änderungshinweise: |                    |              |             |
|--------------------|--------------------|--------------|-------------|
| Abschnitt          | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
| 1.4                | Notrufnummer       | Geändert     |             |

| Abkürzungen und Akronyme: |   |
|---------------------------|---|
| ADN                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen |
| ADR                       | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße          |
| ATE                       | Schätzwert der akuten Toxizität   |
| BKF                       | Biokonzentrationsfaktor   |
| CLP                       | Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008                    |

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

|       |  |
|-------|--|
| DMEL  | Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung   |
| DNEL  | Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung  |
| EC50  | Mittlere effektive Konzentration   |
| IARC  | Internationale Agentur für Krebsforschung  |
| IATA  | Verband für den internationalen Lufttransport  |
| IMDG  | Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport   |
| LC50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration   |
| LD50  | Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)  |
| LOAEL | Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung   |
| NOAEC | Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOAEL | Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung   |
| NOEC  | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung   |
| OECD  | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung  |
| PBT   | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff   |
| PNEC  | Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  |
| REACH | Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 |
| RID   | Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter   |
| SDB   | Sicherheitsdatenblatt  |
| STP   | Kläranlage   |
| TLM   | Median Toleranzgrenze  |
| vPvB  | Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  |

Datenquellen : Sicherheitsdatenblätter der Lieferanten. Angaben des Herstellers. Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>.

Datenblatt ausstellende Abteilung: : KFT Chemieservice GmbH  
Im Leuschnerpark 3  
D-64347 Griesheim

Phone: +49 6155-8981-400  
Fax: +49 6155 8981-500  
SDS Service: +49 6155 8981-522

Ansprechpartner : Barbara Stark

### Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

|              |   |
|--------------|---|
| Eye Dam. 1   | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1   |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2   |
| Flam. Liq. 2 | Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2  |
| STOT SE 3    | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen |
| H225         | Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.  |
| H318         | Verursacht schwere Augenschäden.  |
| H319         | Verursacht schwere Augenreizung.  |
| H336         | Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.  |

# Spray On

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

| Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]: |      |                     |
|--|------|---------------------|
| Flam. Liq. 2   | H225 | Expertenurteil      |
| Eye Dam. 1   | H318 | Berechnungsmethoden |
| STOT SE 3  | H336 | Berechnungsmethoden |

KFT SDS EU 01

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produkts ausgelegt werden.